Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums

Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog

Band: 16 (1960)

Artikel: Das Schuld- und Vollstreckungsrecht (Obligationen- und

Exekutionsrecht) nach Moses [Fortsetzung]

Autor: Zingg, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-961348

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS SCHULD- UND VOLLSTRECKUNGS-RECHT (OBLIGATIONEN- UND EXEKUTIONSRECHT) NACH MOSES

Von Ernst Zingg, Oberbalm bei Bern

C. ÜBER DIE VOLLSTRECKUNG (EXEKUTION)

I. Gefängnis und Folter sind keine Zwangsmittel zur Bezahlung der Schuld (M. III § 149 S. 44ff.)

Von andern Zwangsmitteln gegen den Schuldner, namentlich vom Gefängnis oder Schuldturm wußte Moses und sein Recht nichts. In der Tat sind sie auch unnötig, wo man den Schuldner verkaufen oder dem Gläubiger zuschlagen kann. Leibeigenschaft trägt doch wirklich einen Teil der Schuld ab und ist nicht so grausam; das Gefängnis hingegen ist bloß ein Übel für den Schuldner, das neuen Aufwand und Unterhaltskosten erfordert. Ich kann es nicht besser geben als mit dem gewöhnlichen Ausdruck: carcer non solvit (Kerker tilgt nicht). Wir werden noch dazu beim peinlichen Recht sehen, daß Moses nicht einmal bei Verbrechen Gefängnisstrafen verordnet hat, ob sie gleich in Ägypten gewöhnlich waren; und desto weniger wird man bei ihm den in ordentlichen Fällen und den arglistigen Bankerott ausgenommen so sehr zweckwidrigen Schuldturm erwarten.

In spätern Zeiten kann freilich auch der Schuldturm als ein Zwangsmittel zur Bezahlung üblich geworden sein, und es scheint, daß Christus, anderthalb tausend Jahre nach Mose, ein paarmal in seinen Gleichnissen von ihm als einer bekannten Sache redet. Ist dieses, so gehöret er deshalb doch noch nicht zum Mosaischen Recht, sondern zu dem fremden, das die Juden unter der langwierigen Herrschaft fremder Völker angenommen hatten. Das eine Gleichnis steht Matth. 18, 30, wo ein vornehmer Schuldner, der nicht auf der Stelle 25 Gulden bezahlen kann, in das Gefängnis geworfen wird; nur ist nicht gewiß, ob dies Gleichnis nach jüdischen oder ausländischen Sitten gedichtet ist. In dem andern, Matth. 5, 26: Du wirst nicht aus dem Gefängnis herauskommen, bis

du den letzten Heller bezahlest, ist vielleicht von keinem Schuldner die Rede. Der Zusammenhang des vorhergehenden scheint eher auf einen wegen einer Beleidigung Verklagten zu gehen. Nach dem Sprachgebrauch der Syrer könnte den letzten Heller bezahlen gar wohl sein, seine ganze Strafe absitzen; und in Galiläa, wo Christus die Bergpredigt hielt, redete man Syrisch.

Einen noch fürchterlicheren Begriff vom Schuldrecht der Hebräer, wirklich einen recht abscheulichen, machen sich manche von Kindheit auf aus Matth. 18, 34, wo der König seinen Bedienten, der ihm eine unermeßliche Summe schuldig war, den Peinigern übergibt, bis er alles bezahlt. Ein unmenschlicheres Zwangsmittel gegen den, der nicht bezahlen kann, als die Folter würde man doch kaum ausdenken können.

Gesetzt, hier wäre eigentlich von Schuldner und von Folter die Rede, so gehörte doch dies grausame Zwangsmittel nicht in das Mosaische Recht, welches gar keine Folter, nicht einmal bei peinlichen Halsverbrechen, zu Erpressung des Geständnisses oder der Entdeckung der Mitschuldigen kennt: überhaupt kommt in den sämtlichen Büchern des Alten Testaments, das ist (diese Erklärung muß ich hinzusetzen, weil ich sonst katholischen Juristen unverständlich sein könnte) in denen, die wir noch hebräisch haben und die vor Alexander dem Großen geschrieben sind, kein Exempel der Folter, keine Verordnung und schlechterdings kein Wort von ihr vor.

Noch mehr: wir haben nicht den geringsten Grund, von diesem Gleichnis auf die Sitten der Juden zu schließen, denn vermutlich ist es nicht nach diesen, sondern nach den Sitten eines noch östlicheren Asiens gebildet. Es stellt einen König vor, der seinen Bedienten Rechnung abnimmt, und seit dreißig Jahren hatten die Juden keinen König gehabt.

Doch in dem ganzen Gleichnis ist nicht von einem gemeinen Schuldner, sondern von einem Betrüger, der die Kasse des Königs angegriffen hatte und den man jetzt aufzuhängen pflegt, wenn es auch nicht zehntausend Talente sind, die Rede. Mit diesem verfährt der König anfangs glimpflich, da er ihn bloß, wie einen gemeinen, nicht bezahlen könnenden Schuldner zu verkaufen befiehlt; allein nachdem er durch eine ganz unsinnige Art von Härte

gegen einen Kollegen, der ihm eine bloße Kleinigkeit, etwa 25 Gulden, schuldig war, sich aller Ansprache an Mitleiden und Glimpf unwürdig gemacht hatte, läßt er seinen Rechnungs-Defekt kriminell untersuchen und straft ihn wie einen Dieb des öffentlichen Schatzes. Dabei bleibt noch dazu ungewiß, ob die Peiniger, denen er übergeben wird, ihn foltern sollen. Wir werden unten beim Kriminalrecht sehen, daß Leib- und Lebensstrafen durch die Leibwache des Königs vollstreckt zu werden pflegten, daß die zu dieser Leibwache gehörigen Soldaten Tabbachim, das ist Folterer, hießen, daß ihnen auch die Staatsgefangenen übergeben wurden und schon zu Josephs Zeit das Gefängnis königlicher Bedienten im Hause des Generals der Leibgarde war. Vielleicht wird er also bloß zu ewigem Gefängnis verdammt. Doch er sei verdammt, wozu er wolle, so sind es nicht jüdische und noch weniger Mosaische, sondern ausländische Rechte des östlicheren Asiens, nach denen mit ihm gehandelt wird.

II. Verbot der Vollstreckung im 7. Jahr (M. III § 157 S. 811ff.)

Eine einzige Rechtswohltat gestand Moses den Schuldnern ein, und in der Tat war sie unter einem Volk von Ackerleuten notwendig. Im siebenten Jahre, in dem alle Acker brach lagen, sollte keine Schuld von einem Armen eingetrieben werden, weil er nämlich keine Einnahme hatte, von der er bezahlen konnte. Das Gesetz steht 5. B. Mos. 15, I-II. Schuldner, die nicht arm sind, ging diese Rechtswohltat nichts an, denn es folgt unmittelbar (V. 4) es wäre denn, daß er kein Armer unter dir ist usw., welche Worte andere so wunderlich verstanden haben, als verhieße Moses in einem zum Besten der Armen gegebenen Gesetz, es werde unter den Israeliten gar keine Armen geben und dadurch in Verlegenheit geraten, ihn mit sich selbst zu vergleichen, weil er im elften Vers eben des Kapitels sagt, es würden stets Arme unter den Israeliten sein. Dies Gesetz ging übrigens bloß auf Israeliten und nicht auf Fremde, die keinen Acker besaßen, also sich im siebenten Jahre nicht in andern Umständen befanden, als in den übrigen sechs Jahren; diese konnte man auch im siebenten Jahre mit aller Strenge zur Bezahlung ihrer Schuld anhalten (5. B. Mos. 15, 3).

III. Allgemeiner Schulderlaß (Novae Tabulae) (M. III § 158 S. 82 ff.)

Viele haben dies Gesetz so verstehen wollen, als sollten im siebenten Jahre alle Schulden erlassen sein, und der Talmud hat schon diese Erklärung angenommen, doch so, daß er der Schädlichkeit des Erlaßjahres durch allerlei Tugendlehren vorzubeugen sucht. Ich habe mich schon zum voraus erklärt, daß ich in dieser Schrift nicht mit dem talmudischen Recht zu tun habe und die Talmudisten für schlechte Erklärer der Gesetze Moses' ansehe. Wer aber doch diesmal gern wissen wollte, was sie haben und den Talmud nicht selbst versteht, der wird es im Traktat Schebiith, in Surenhusens Mischna Th. I. S. 198, 199 lateinisch oder in Rabens Mischna Th. I. S. 144 deutsch finden können. Ich sage hier bloß meine Gründe, warum ich diese Erklärung des Gesetzes 5. B. Mos. 15, I–II nicht annehme.

Die Verordnung, daß in jedem siebenten Jahre alle Schulden sollten erloschen sein, ist so abgeschmackt, ungerecht und für alle Stände verderblich, daß man sie keinem Gesetzgeber, nicht einmal einem unruhigen Tribuno plebis aufbürden darf, wenn er sie nicht mit sehr ausdrücklichen und gar keinen Zweifel übrig lassenden Worten macht.

Es können, das gestehe ich, außerordentliche Fälle vorkommen, die eine Erlöschung aller Schuldforderungen nötig machen, sonderlich wenn sie etwa durch unmäßigen Wucher oder andere Künste der Reichen so angeschwollen sind, daß der Staat nicht mehr dabei bestehen kann. So wurden bisweilen bei den Römern novae tabulae projektiert, vor denen sich doch wegen des großen Umsturzes, den sie im gemeinen Wesen machen mußten, jeder gute Bürger, auch der, der selbst Schuldner war, als für einem sehr großen Übel fürchtete. Es konnte auch, das will ich noch weiter zugeben und bin also freigebig genug, ein politisches Problem sein: Ob es nicht nützlich wäre, wenn alle 50 oder 100 Jahre einmal alle Schulden erlöschten, um Prozesse, die sich von so langer Zeit her schreiben, zu vermeiden, einem jeden sein Eigentum mehr zu versichern und zu verhüten, daß nicht Kind und Kindeskind unter einer schweren Schuldenlast ihrer Vorfahren seufzen müssen? Eine

solche periodische Erlöschung aller Schuldforderungen, bei der man jedoch eine geschwinde Justiz, die Prozesse vor dem Verfalljahr zu Ende zu bringen, zum voraus setzen müßte, wenn sie billig sein sollte, hätte mit den Verjährungen viel Ähnlichkeit: und ich würde nichts dagegen einzuwenden haben, wenn Moses in jedem fünfzigsten Jahr (wie Josephus will) eine Erlöschung der Schuldforderungen verordnet haben wollte. Allein alle sieben Jahre Erlöschung der Schulden und Tabulae novae (ein Name, der den römischen Staat erschütterte, so oft man ihn von einem Tribuno plebis nennen hörte), welche Unbilligkeit und welches Unglück! Wer würde bei solchen Gesetzen so töricht sein, zu leihen? Und so wären die, die eines Darlehens bedürfen, durch die übelverstandene Güte des Gesetzgebers desto schlimmer dran. Aber, was alles vorige übertrifft, welche unsinnige Ermahnung würde es sein, die im 9. und 10. Vers dieses Kapitels steht, dem Armen zu leihen und nicht den niederträchtigen Gedanken zu haben, das siebente Jahr sei nahe, sondern ihm, es sei so nahe als es wolle, zu leihen, so viel er bedarf, wenn jede Schuld mit dem siebenten Jahr erloschen war. Bei einer solchen Ermahnung wäre entweder kein Eigentum oder doch keine Ehre sicher: der Arme könnte im sechsten Jahre so viel er beliebte, Imposten auf die Bemittelten legen und von ihnen borgen, ohne daß sie etwas wiederbekämen. Wer Almosen verlangt, der muß es doch in die Willkür des Reichen stellen, wieviel er geben will, und gesetzt ein übertriebener Armenfreund befähle, keinen Armen unerhört weggehen zu lassen, so könnte man die Gabe darnach einrichten: allein wer ein Darlehen sucht, der schreibt die Summe vor, die er borgen will; und wenn er im siebenten Jahre keine Verpflichtung zur Bezahlung hat, so wird er im sechsten unter dem Namen eines Darlehens so viel erpressen können, als ihm selbst beliebt. Wer ihm nicht gibt und sich nicht betrügen lassen will, den wird er ganz gesetzmäßig schimpfen und einen Niederträchtigen nennen können, ohne daß er sich darüber beklagen oder Gewalt gegen Schimpfwörter gebrauchen kann; und dies ist ungefähr so viel als ihn gewissermaßen infam machen. So strenge erpreßt doch sonst kein asiatischer Despote von seinen unglücklichen Sklaven ihr Eigentum; und hier könnte es jeder Arme tun. Welche erschreckliche Sklaverei nicht unter einem Tyrannen (der

läßt sich noch sättigen oder weiß nicht, wer von seinen Untertanen Geld hat und hergeben kann), sondern unter tausend, so viel ihrer nur einen lumpigen Rock anziehen! Und wenn sie auch kein anderes Zwangsmittel haben, so steht doch wenigstens die Ehre des Reichen, den sie gesetzmäßig schimpfen können, in ihrer Gewalt. Von Billigkeit will ich kein Wort sagen: die wird jeder selbst fühlen, wenn er sich in den Fall setzt, daß morgen alle Schuldforderungen erlöschen sollten, heute aber käme ein Armer zu ihm und verlangte nicht etwa ein Almosen, das er, der Gebende, bestimmen könnte, sondern ein Darlehen, dessen Summe der Fordernde bestimmt, und man ermahnte ihn, ja nicht so unbarmherzig und geizig zu sein, das Darlehen abzuschlagen. Ich frage nur dies einzige: Welches Land könnte bei so einem Recht bestehen? Wer würde Lust haben. zu erwerben und reich zu sein, wenn er dadurch alle sieben Jahre einmal unter der Taxe jedes Armen stehen müßte? Wer ja reich wäre, müßte entweder ein Land, wo so unbillige Rechte gälten, je eher je lieber verlassen; und dann sind wahrhaftig die Armen schlecht dran, die sich ordentlich von dem Reichen nähren müssen; oder er müßte sich, recht wie es in tyrannischen Staaten nötig ist, wenn ein gieriger Despote das Vermögen der Reichen unter allerlei Vorwand an sich zu bringen sucht, arm stellen.

Hat bisher Moses durch seine Gesetze verdient, ihm einen solchen Unsinn aufzubürden? Das dächte ich doch nicht; und so wäre es wohl billig, seinem Gesetz vom siebenten Jahre nicht den unvernünftigen, sondern einen vernünftigen Sinn zu geben. Das Wort, dessen sich Moses bedient, wo in Luthers Übersetzung $Erla\beta$ steht, Schemitta, ist, wie mehrere andere juristische, nicht so etymologisch klar, als man wünschen möchte: indessen enthält es doch auch nichts, das einen völligen Erlaß der Schuld anzeigt. Vergleicht man die syrische und arabische Sprache, so scheint es zuerst hängen lassen oder fallen lassen zu bedeuten; doch das kann ich hier nicht ausführen, weil am Orte des Abdrucks keine arabischen Buchstaben sind und die größere Hälfte meiner Leser der orientalischen Sprachen unkundig sein wird, also nicht gern entbehrliche Etymologien lesen möchten. Die völligere Redensart heißt V. 2. 3, der Schuldherr soll im siebenten Jahre seine Hand fallen lassen (Schamot Jado), das ist denn doch wohl nichts anderes, als den Schuldner im siebenten Jahre nicht angreifen, manum non injicere würde der Lateiner sagen; und wenn ja noch ein Zweifel wäre, wie Mose dies verstanden haben wolle, so erklärt er sich selbst im zweiten Verse, er solle seinen Schuldner nicht exsequiren (belangen). Hier sind die Worte, wie ich sie einem, der sie lieber schlecht deutsch, aber desto mehr nach dem Hebräischen haben will, um selbst urteilen zu können, übersetze: Nach Ablauf von sieben Jahren sollst du Schemitta machen. Schemitta aber ist, daß jeder Gläubiger, der seinem Nächsten geborget hat, seine Hand fallen läßt: er soll seinen Nächsten und Bruder nicht exsequiren. Nun urteile ein jeder selbst, welches von beiden Moses sagen wolle, ob:

- 1. Im siebenten Jahre sollen keine Schuldner eingemahnt oder eingeklagt werden können, welches sehr vernünftig wäre, weil der Israelite im siebenten Jahre keine Einnahme von seinem Acker hat; oder:
- 2. Im siebenten Jahre sollen alle Schulden gänzlich und auf ewig erloschen sein, so daß man sie weder im siebenten, noch im achten oder irgendeinem der folgenden Jahre einfordern kann? Dies letzte hätte doch mit der Brache des siebenten Jahrs nicht den geringsten vernünftigen Zusammenhang, sondern wäre ein für sich allein stehendes, willkürliches Gesetz. Wirklich es in den Worten Mosis zu finden, hält auch schwer; und aus Josepho ist, wie wir bald beiläufig sehen werden, gewiß, daß die Juden vor Untergang Jerusalems ein so wunderliches Recht nicht gekannt haben, ob es gleich die Rabbinen hernach, da das Volk kein gemeines Wesen mehr hatte, auf ihren Lehrstühlen theoretisch erdichteten.

Eine ganz andere Frage ist es, ob Mose im fünfzigsten, das ist im Jubeljahr, eine völlige Erlöschung aller nunmehr für verjährt gehaltenen Schuldforderungen verordnet habe? Ich habe schon oben gestanden, es sei ein politisches Problem, ob solche periodische 50jährige Erlöschung oder Verjährung, wie man es nennen will, nützlich sei: wenigstens hat sie nicht die Unbilligkeit einer siebenjährigen; denn in fünfzig Jahren hatte der Gläubiger Zeit genug, bei guter Justiz zu seinem Darlehen zu gelangen, und kurz vor dem fünfzigsten Jahr kann man nur so fürsichtig sein, nicht mehr zu verleihen, als man vor dem Verfalljahre wieder einzutreiben weiß, wie denn auch Mose wegen des fünfzigsten Jahres keine solche

Ermahnung zum Darlehen, als wegen des siebenten ergehen läßt. Aus einem solchen Gesetz würde auch keine Aufhörung des Kredits erfolgen: vierzig und noch mehrere Jahre würde der Bemittelte kein Bedenken finden, zu borgen, wenn nur die Justiz prompt ist, und höchstens im 48sten und 49sten Jahre, also etwa in jedes Menschen Leben einmal, würde kein Darlehen zu erhalten sein. Auch das muß ich eingestehen, daß für die novas Tabulas im fünfzigsten Jahre ältere uns glaubwürdigere Zeugen als der Talmud vorhanden sind. Josephus, der 33 Jahre vor der Zerstörung Jerusalems geboren ist, also wohl wissen konnte und mußte, was deshalb Rechtens war, so lange noch die Juden ihr gemeines Wesen in Palästina hatten, schreibt: Dieses fünfzigste Jahr heißt bei den Hebräern Jubeljahr: in ihm werden die Schuldner von ihren Schulden frei. Er ist uns also ein unverwerflicher Zeuge, daß, zu seiner Zeit nicht im siebenten, wie die Talmudisten wollen, aber doch im fünfzigsten Jahre alle Schulden für erloschen gehalten wurden. Ob aber dies auch wirklich Moses Meinung gewesen, oder ob ihn die Juden nach ihrer Wiederkunft aus der babylonischen Gefangenschaft unrecht verstanden haben: davon haben wir noch keine Gewißheit. In der Tat sagt Moses nirgends, daß im Jubeljahr alle Schuldforderungen erlöschen sollen: sondern es scheint nur aus der Analogie seiner Gesetze vom Verkauf der Äcker und Leibeigenschaft zu folgen. Allein auch diese Folgerung ist noch einem großen Zweifel unterworfen. Das scheint freilich gewiß, daß sich kein Gläubiger nach dem Jubeljahr an den Acker oder an die Person seiner Söhne und Töchter halten konnte; allein, darum ist noch nicht gleich alle Schuldforderung erloschen, sondern der bereiteste und allgemeinste Pfandgegenstand fällt nur weg. Wir können jetzt unsern Schuldner und seine Frau und Kinder nicht zu Leibeigenen nehmen oder verkaufen, und wenn er keinen Acker hat, so können wir uns auch an den nicht halten; aber darum hören doch unsere Schuldforderungen nicht auf, und wir werden gemeiniglich einen andern Pfandgegenstand ausfindig zu machen wissen. Ich will also hier lieber abermals eine Lücke unserer oder (um nicht andere mit mir in die Beschuldigung einzuflechten) meiner Kenntnis des Mosaischen Rechts eingestehen.

Nach der Wiederkunft aus der babylonischen Gefangenschaft

finden wir wirklich einmal unter der Statthalterschaft Nehemiä ordentliche Tabulas novas, allein nicht nach dem Gesetz Mosis, sondern bei einem ganz außerordentlichen Notstande und noch dazu durch einen Zusammenlauf des Volks und eine Rede des Statthalters, der diesmal tat, was in Rom mancher Tribunus plebis gern getan hätte, den Reichen abgezwungene. Die Geschichte, sie gehört aber eigentlich nicht zum Mosaischen Gesetz, sondern ist bloß Ausnahme, steht Nehemiä 5, 1–13. Ein armes, aus dem Elend zurückgekommenes Volk, noch ohne Handel und Wandel, also auch nicht zahlreich und gerade in den Umständen, in denen Schulden und Zinsen am meisten drücken, hatte den Anfang gemacht, Jerusalem wieder zu bauen: einige Reiche hatten getan, was nach dem Gesetz Moses ausdrücklich verboten war, auf Zinsen und, wie es scheint, auf sehr hohe Zinsen geliehen (V. II.); hiedurch war die Schuldenlast so gewachsen, daß ein großer Teil der Armen seine liegenden Gründe den Reichen hatte überlassen, andere ihre Kinder an sie verkaufen oder gar selbst ihre Leibeigenen werden müssen. Die dies noch nicht getan hatten, sahen sich doch in der Notwendigkeit, es nächstens zu tun, wenn die Schuldherren das Darlehen wieder forderten. Die Schulden, die die Armen drückten, da der Wucher sie vermehrt hatte, waren in der äußersten Not, zum Teil zu Bezahlung des Tributs an den König von Persien gemacht. Hierüber entstand nun eine allgemeine Klage; und Nehemia, ein sehr ehrlicher, uneigennütziger Patriot, der nicht einmal für sich die gewöhnliche Besoldung eines Statthalters vom Volk nahm, sondern, wie es scheint, bloß von seinen Einkünften als Mundschenke des Königs von Persien lebte, dabei aber aus Patriotismus für sein Volk auch etwas heftig, wählte den kurzen Weg, einen großen Haufen Volks gegen die Reichen zu versammeln, ihnen ganz ehrlich zuzureden und vorzustellen, das Volk sei kaum aus dem Elende erlöst, und nun käme es schon wieder in tiefere Sklaverei hinein, auch würde der Anbau der Stadt und des Landes gehindert, und sie zu einem Versprechen, das er sogleich beschwören ließ, zu zwingen, daß sie nicht allein die Schulden erlassen, sondern auch die zur Bezahlung genommenen Äcker und Leibeigenen wieder herausgeben wollten.